



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Zum Schutz vor Masern tritt ab dem 01. März 2020 das neue Masernschutzgesetz in Kraft. Das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Kinder, die unseren Kindergarten/ unsere Schulkindbetreuung besuchen, ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Diese trifft für eure Tochter/ euren Sohn zu. Einen solchen Nachweis könnt ihr bei eurem Kinderarzt oder natürlich auch bei jedem anderen Arzt bekommen. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zu Beginn des Betreuungsvertrages vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetz wegen unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen euch ergreifen, gegebenenfalls z.B.: Bußgelder verhängen oder eine Weiterbetreuung eures Kindes im Kindergarten untersagen.

Bitte lasst es dazu nicht kommen, denn eine solche Untersagung würde ja eine Kündigung des Betreuungsvertrages erforderlich machen!

Wir benötigen also nun für euer Kind (gemäß §20 Absatz 9 IfSG)

spätestens bis zu Beginn des Betreuungsvertrages:

- **Einen Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder 13-24 Monate**
Einen Nachweis über 2 Masernimpfungen für Kinder älter als 24 Monate
(durch Vorlage Impfausweis, Anlage zum Untersuchungsheft, Ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung durch Behörde/ Einrichtung)

ODER

- **Eine Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt**
(weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist)

ODER

- **Eine Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation**, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf, bzw. eine Bescheinigung einer Behörde oder anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Bitte füllt auf dem beiliegenden Bogen eure persönlichen Daten aus (die ersten, oberen drei Zeilen) und gebt diesen zusammen mit der Bescheinigung im Büro ab. Bei Fragen zum Masernschutzgesetz wendet euch gerne an uns.

Der Vorstand